

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kirchen-Agenda, wie es in der Marggraffschafft Baden
Pfortzheimischen theils, auch andern Marggraff Friderici
Magni Fürstenthummen und Landen ... mit Verkündigung
des göttlichen Worts ... gehalten ...**

Friedrich <VII., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1686

Von Ehescheidung Ehebruchs halben

urn:nbn:de:bsz:31-102349

Doch soll in solchem fall / der geschwän-
gerten oder geschwächten Person / ihre forde-
rung / von wegen der Schwängerung oder
Schwächung / rechtlich oder gütlich aufzu-
führen vorbehalten seyn.

Von Ehescheidung

Ehebruchs halben.

Wiewohl der Eheliche Stand im Anfang
also von G D T eingesezt und ver-
ordnet worden / daß er zwischen Mann und
Weib ein stath / unaufflößliches Band höch-
ster Liebe / Treue und Fürderung zu allen
Tugenden seyn sollte ;

So trägt sichs doch vielfältig zu / daß
auf leichtfertigem muthwilligem Gemüth /
etliche Eheleute ihrer ehelichen Pflicht ganz
und gar vergessen / sich an andere hengen / und
also Ehebrüchig an ihrem Ehegemahl wer-
den ; Darumb dann der unschuldige Theil
je zu zeiten durch unsere verordnete Eherich-
ter

ter und Rätthe / mit Recht gescheiden und des Ehebands erlediget wird. In solchem Fall setzen und ordnen Wir / daß allein dem unschuldigen gescheidenen Ehegemächt / frey stehe und zugelassen seye / sich wiederumb ehelich bestatten und zu verheurathen / aber der Straff halber gegen der Ehebrüchigen Person / vermög unserer deßhalben auffgerichteter Ordnung / und der Sachen gelegenheit / gehalten und verfahren / und nichts desto weniger dem unschuldigen seine forderung / von wegen verwirkung des Ehebrüchigen Guts gegen dem schuldigen / vor dem ordentlichen Gericht / in allweg außzuführen vorbehalten seye.

Doch solle solchen gescheidenen Eheleuten unverbotten seyn / sondern frey stehen / sich mit einander wiederumb Christlich zu vereinigen und zu versöhnen / und eheliche Beywohnung zu thun / welches jedes Orts Amptleute neben denen Freunden und Pfarrern / mit möglichem Fleiß jederzeit versuchen und befürdern sollen.

Wo aber das klagende Ehegemächt / so die Scheidung begehret / in wehrendem Rechts / und Vor publicirung und Eröffnung der Endurtheil / auch des Ehebruchs schuldhaft und überwiesen würde / alsdann soll zwischen diesen beyden Ehegemächten / keine Scheidung oder Separation erkannt / sondern die Instantia gefallen / die Delicta compensirt / und beyde emander wiederumb ehelichen beyzuwohnen schuldig seyn / und darzu angehalten / aber nichts desto weniger / vermög erst vermeldter Ordnung / gegen beyden Theilen / die gebührende Straffe fürgenommen werden.

Von Versöhnung und Zusammenhädingung der Eheleute.

Demnach sich auch täglich und an vielen Orten zuträgt / daß etliche Eheleute aus anreizung des Satans / (welcher ein abgesagter Feind aller Zucht und Erbarkeit ist) und böser unruhiger Leute / großen